

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

**dem Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt,  
vertreten durch den Landrat**

**und der kreisangehörigen**

**Stadt Rheine, Klosterstr. 14, 48431 Rheine,  
vertreten durch die Bürgermeisterin,**

**zur Übertragung der Aufgaben  
in der Kriegsofopferfürsorge und in der Unterhaltssicherung**

### **Präambel**

Der Kreis Steinfurt und die Große kreisangehörige Stadt Rheine sind gem. § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.11.1987 (GV.NW. S. 402) örtliche Träger der Kriegsofopferfürsorge.

Für die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung sind der Kreis Steinfurt und die Stadt Rheine entsprechend den Bestimmungen der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 02.09.1980 (GV.NW. 1980 S. 825), geändert durch Verordnung vom 21.07.1981 (GV.NW. 1981 S. 424) ebenfalls örtlich zuständig.

Vor dem Hintergrund stetig sinkender Fallzahlen in der Kriegsofopferfürsorge und konstant geringer Fallzahlen in der Unterhaltssicherung ist eine Bündelung beider Aufgabengebiete mit einer zentralisierten Bearbeitung aller in örtlicher Zuständigkeit des Kreises Steinfurt und der Stadt Rheine liegenden Leistungsfälle sinnvoll.

Die Aufgabenbündelung bewirkt mit ihren Synergieeffekten nach Überzeugung der beteiligten Leistungsträger eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und sichert die Qualität der Sachbearbeitung auch bei weiter rückläufigen Fallzahlen.

Mit dieser Zielsetzung vereinbaren der Kreis Steinfurt und die Große kreisangehörige Stadt Rheine gemäß §§ 1, 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002, folgendes:

## **§ 1**

### **Übertragung der Aufgaben**

Der Kreis Steinfurt übernimmt von der Stadt Rheine die Zuständigkeit für Entscheidungen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie die damit zusammenhängende verwaltungsmäßige Abwicklung. Er tritt insoweit in alle Rechte und Pflichten der Stadt Rheine gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG ein.

Soweit Leistungen nach anderen Gesetzen in Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferfürsorge zu gewähren sind, gilt dies entsprechend.

Der Kreis Steinfurt verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.

Hinsichtlich der Kriegsopferfürsorge wird sich der Kreis Steinfurt im Rahmen der vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen in seiner Entscheidungspraxis an den „Empfehlungen zur Kriegsopferfürsorge“ der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen orientieren.

Die Aufgabenübertragung schließt alle erforderlichen Zahlungsvorgänge ein.

## **§ 2**

### **Finanzierung der Leistungen**

Soweit die nach dieser Vereinbarung durch den Kreis Steinfurt zu erbringenden Leistungen nicht aus Bundesmitteln oder sonstigen zweckbestimmten Einnahmen finanziert werden, verpflichtet sich die Stadt Rheine, in den ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Fällen zur Kostenerstattung an den Kreis.

Dies betrifft insbesondere den 20%igen Eigenanteil an den Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

Die Stadt Rheine erstattet dem Kreis Steinfurt - beginnend im Jahre 2005 - halbjährlich jeweils zum 01.06. und 01.12. diesen Eigenanteil.

## **§ 3**

### **Beteiligung an den Kosten der Arbeitsplätze**

Durch die Aufgabenwahrnehmung für die Stadt Rheine werden dem Kreis Steinfurt zusätzliche Arbeitsplatzkosten entstehen

Auf der Grundlage der Fallzahlen im Jahre 2003 wurde der nach der Übernahme notwendig werdende zusätzliche Personaleinsatz des Kreises

1. für die Unterhaltssicherung mit 0,19 Stellenanteilen und
2. für die Kriegsofperfürsorge mit 0,11 Stellenanteilen

ermittelt.

Die hieraus resultierenden zusätzlichen Personalkosten werden im Jahr 2005

- |                               |           |     |
|-------------------------------|-----------|-----|
| 1. in der Unterhaltssicherung | 8.854,- € | und |
| 2. in der Kriegsofperfürsorge | 4.774,- € |     |

betragen.

Diese Kosten werden auf der Grundlage des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) ermittelt.

Dabei wird für die Wertigkeit der Aufgabenerledigung in der Unterhaltssicherung die Vergütungsgruppe BAT Vb und für die Kriegsofperfürsorge die Besoldungsgruppe A 8 zugrunde gelegt.

Die Stadt Rheine erstattet dem Kreis Steinfurt darüber hinaus die durch die Übernahme entstehenden Sach- und Gemeinkosten mit einem Betrag von 10 v.H. der nach der obigen Berechnung entstehenden Personalkosten.

Aufgrund der Entwicklung der Fallzahlen in der Kriegsofperfürsorge und/oder in der Unterhaltssicherung kann sich zudem eine Änderung des Stellenbedarfes für die im Rahmen der Aufgabenübertragung durch den Kreis wahrzunehmenden Tätigkeiten ergeben. Die Fallzahlen sind daher jährlich zum 31.03. – erstmals im Jahre 2006 - neu zu ermitteln. Zugrunde zu legen sind dabei die Fallzahlen des vorhergehenden Kalenderjahres, über deren Ermittlung Übereinstimmung zwischen dem Kreis und der Stadt besteht.

Sofern sich bei einer zukünftigen Fallzahlenermittlung ergibt, dass die maßgebliche Zahl der Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Rheine von dem Ergebnis der vorhergehenden Stichtagserhebung um mehr als 10 v.H. abweicht, wird der Kreis Steinfurt bei der Ermittlung der zukünftigen Kostenbeteiligung einen dieser Entwicklung entsprechend angepassten Personaleinsatz berücksichtigen (auf der Grundlage des letztgültigen, zum Abrechnungszeitpunkt veröffentlichten Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt).

Die Stadt Rheine verpflichtet sich, die so ermittelten zusätzlichen Arbeitsplatzkosten am 01.12. eines Jahres für das laufende Kalenderjahr an den Kreis Steinfurt zu erstatten.

## § 4

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Rheine sowie der Kreis Steinfurt sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken der Vereinbarung.

## § 5

### Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

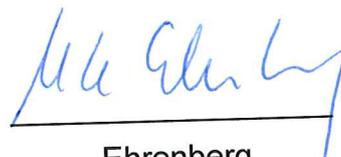
Die Vereinbarung kann von den einzelnen Beteiligten zum Ende eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres gekündigt werden.

Falls sich durch eine Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Kriegsopferfürsorge und/oder der Unterhaltssicherung ergeben, die eine kurzfristige Änderung oder die Aufgabe des vereinbarten Verfahrens notwendig machen, kann diese Vereinbarung von jedem Beteiligten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung gekündigt werden.

Für die Stadt Rheine

Rheine, den 15.4.2005

  
Dr. Kordfelder  
Bürgermeisterin

  
Ehrenberg  
Sozialdezernentin

Für den Kreis Steinfurt

Steinfurt, den \_\_\_\_\_

  
Kubendorff  
Landrat

  
Dr. Ballke  
Kreisdirektor